

Andreas Kley, Kultur, Kunst und Bundesverfassung. Kraut und Unkraut in schweizerischen Kulturlandschaften.

In: Sandra Hotz / Ulrich Zelger (Hrsg.), Kultur und Kunst, Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich, Zürich/St. Gallen 2011, S. 19-27

Kultur, Kunst und Bundesverfassung

Kraut und Unkraut in schweizerischen Kulturlandschaften

Andreas Kley*

Inhaltsübersicht

I. Was ist Kultur?	2
II. Kultur als notwendiges Begleitphänomen der Bundesverfassung	3
III. Kunst als Gegenstand der Bundesverfassung	5
IV. Verbindung von Kultur und Kunst in der Präambel der Bundesverfassung	9

I. Was ist Kultur?

Kultur könnte man in Abwandlung von Herder negativ umschreiben als „einen grossen ungejäteten Garten, voll Kraut und Unkraut“, der zur Gartenarbeit einlädt¹. Positiv formuliert wäre also Kulturarbeit Gartenarbeit. Die Bundesverfassung weist in ihrem Landwirtschaftsartikel auf diesen ursprünglichen Zusammenhang hin, indem sie der Landwirtschaft die Aufgabe zuweist, die „Kulturlandschaft“ zu pflegen (Art. 104 Abs. 1 Bst. b BV). Der lateinische Ausdruck *cultura* meint Ackerbau. Kultur ist in einem weiteren Sinne Bearbeitung, Pflege und Verbesserung einer natürlichen Sache zu einem Zweck des Menschen. Kultur bezeichnet also die menschliche Gestaltung der Umwelt. Dieser Kulturbegriff ist aus dem ursprünglichen Naturbegriff zu gewinnen. Er ist freilich weit und umfasst viel, denn alles, was der Mensch macht, eben kultiviert und der Natur entnimmt, wird zu Kultur². In diesem Sinne gibt es keine gesellschaftlichen Phänomene, die nicht Ausdruck von „Kultur“ sind. Kultur und Bundesverfassung könnte daher ein allumfassendes juristisches, gesellschaftliches und menschliches Thema sein. Die Bundesverfassung ist eine menschliche Schöpfung und damit selbst ein Ausdruck von Kultur. Dabei handelt es sich um die Ausdrucks- und Lebensweise der Menschen, die auf dem Territorium der Schweiz leben und die zur Gestaltung des Landes und seiner Rechtsordnung berufen sind. Von die-

* Prof. Dr. Andreas Kley, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich.

¹ Johann Gottfried Herder, Briefe zur Beförderung der Humanität, Erster Theil, Wien 1803, Nr. 42, S. 131.

² Vgl. Terry Eagleton, Was ist Kultur?, München 2001, S. 7 ff.

sen vielen möglichen Kulturaspekten soll mit der Sprache des Rechts und der Juristen nur einer als Beispiel herausgegriffen werden (II).

Die vom Mensch geschaffenen Gegenstände oder Leistungen werden zu schönen und wertvollen Gegenständen oder Leistungen veredelt. Das ist nicht ein gewöhnliches Handwerk, sondern Kunstschaffen, das sich an der Ästhetik orientiert. Der Ausdruck Kunst, im Griechischen τέχνη (*technē*) oder lateinisch *ars*, meint die Tätigkeit des gekonnten menschlichen Herstellens³. Kunst kommt also von Können und Beherrschen einer Fertigkeit. Man könnte auch einen spezifisch-inhaltlichen Kulturbegriff nehmen, nämlich Kultur als der menschliche Ausdruck des Schönen, Guten, Wahren und Gerechten in den Ausdrucksformen der Kunst wie Schriftstellerei, bildende Kunst, Film, Theater oder Musik⁴. Da fragt es sich, welchen Bezug die Bundesverfassung zu dieser „hohen“ Kultur, eben zur Kunst hat. Die Bundesverfassung möchte einen Kulturstaat einrichten, d.h. einen Staat, der das Gute, Schöne, und Edle in der künstlerischen Darstellung schützt und fördert (III).

Wenn man schon weiss, dass Kultur ein unvermeidliches Phänomen ist, so liegt es nahe, mit Hilfe der *technē* die Kulturleistung im Bereich der Verfassungsgebung noch zusätzlich zu veredeln und sie dadurch auszuzeichnen. Das ist an der Bundesverfassung feststellbar, wenn z.B. ein Schriftsteller beigezogen wird, damit die Sprache der Bundesverfassung noch schöner wird und zu einem Kunstwerk gerät (IV).

II. Kultur als notwendiges Begleitphänomen der Bundesverfassung

Die Bundesverfassung spielt in ihrem Heimatschutzartikel mit dem Natur- und Kulturbegriff und bringt Kultur als lebensweltliches Phänomen auf den Punkt: Gemäss Art. 78 Abs. 2 BV schont der Bund u.a. „Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet“. Einerseits stellt diese Bestimmung Natur und Kultur als Gegensätze dar. Andererseits ist das Naturdenkmal eben gerade nicht natürlich. Selbst wenn der Mensch ein Naturdenkmal völlig unberührt gelassen hat, so ist die Schönheit dieser Natur nach seiner Anschauung etwas Erhabenes, Wertvolles und Schützenswertes. Mit anderen Worten wird das Naturdenkmal durch die Augen des betrachtenden Menschen und eben des schweizerischen Verfassungsgebers zu einem Aspekt von Kultur. Der Mensch ist bei diesem Kulturbegriff nachgerade eine Person wie der sagenhafte König Midas: Alles, was er

³ Vgl. im Detail: A. Müller, Kunst, Kunstwerk, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 4, Basel/Stuttgart 1976, Sp. 1357 ff.

⁴ Vgl. Eagleton (Anm. 2), S. 46, unterscheidet ebenfalls diese beiden Kulturbegriffe: Kultur als Lebenswelt und Kultur als Kunst.

anfasst, wird zu Gold – alles, was der Mensch nur schon betrachtet und wertet, wird zu Kultur.

Die Bundesverfassung ist eine menschliche Schöpfung, sie ist damit selbst ein Ausdruck von Kultur. An ihr lassen sich aber auch verschiedene Spezifika der schweizerischen Kultur, der Schweiz als geographischem Ort und der in der Schweiz lebenden Menschen aufzeigen.

Rechtstexte wie etwa die Bundesverfassung sind vom Menschen erarbeitet. Sie wollen den sozialen Urwald, in dem jeder gegen jeden steht, durch Regeln des Zusammenlebens ordnen und damit in einen „Kulturraum“ verwandeln. Die öffentliche Ordnung, die durch das Recht geschaffen wird, will Konflikte vermindern und regulieren. Die Rechtstexte festigen bestimmte Werte und gemeinsame Anschauungen. Deshalb errichten die Normen für bestimmte Lebensbereiche eine staatliche Ordnung, z.B. für die Familien und die Ehe, den Verkehr, für die bürgerliche Ordnung mittels des Strafrechts und viele andere Gebiete mehr. In anderen Fragen lassen sie den Einzelnen völlige Freiheit, weil keine staatliche Ordnung gewollt ist (z.B. Anstand, Begrüßungsrituale usw.).

Die Bundesverfassung anerkennt die Kultur der Menschen als eine bestimmte tradierte und gemeinsame Lebensauffassung und -form, indem sie etwa vorschreibt, dass Bund und Kantone auf die kulturelle Vielfalt, Integration, Bestrebungen und Entfaltung der Menschen Rücksicht nehmen sollen (Art. 2 Abs. 2, 41 Abs. 1 Bst. g, 69 Abs. 2, 93 Abs. 2 BV). Sie meint hier die kollektive, lebensweltliche Kultur einer Gruppe, sei dies die Bevölkerung eines Schweizer Dorfs, einer sprachlichen Minderheit oder einer Gruppe von zu integrierenden Ausländern. Im Folgenden soll hier beispielhaft ein Aspekt von „Kultur“ herausgegriffen werden, nämlich die Sprache der Bundesverfassung und der Juristen und deren stilistische Charakteristika.

In der Rechts- und Behördensprache überwiegen – um zwei wichtige Stilelemente zu nennen – der Substantiv- und der Passiv-Stil. Eine passive Formulierung macht aktive Verben unnötig und entpersonalisiert so das in dieser Sprache beschriebene Geschehen. Es gibt keine handelnden Subjekte; um etwa das Beispiel von Art. 113 Abs. 3 BV anzuführen: „Die berufliche Vorsorge wird durch die Beiträge der Versicherten finanziert (...)“. In der Verfassung liessen sich viele weitere derartige Beispiele finden. Das Stilelement lässt Anonymität walten und sorgt mithin für Objektivierung. Die Passiv-Setzung verharmlost die Tatsache, dass das Gemeinwesen von allen Versicherten Geld einfordert. Es klingt eben härter, wenn aktiv formuliert wird: „Die Versicherten finanzieren mit Beiträgen die berufliche Vorsorge.“ Der Passiv-Stil ist eine grammatikalische Figur, die es den Rechtsunterworfenen erleichtert, Anordnungen des Staates entgegenzunehmen, denn er spiegelt ein die Menschen nicht betreffendes, fernes Geschehen vor. Passivierungen dienen dem Rechtsgehorsam und damit einem wichtigen rechtsstaatlichen Anliegen. Dieser Stil macht deshalb nicht nur in der Verfassungsgebung, sondern auch in Gesetzgebung und Rechtsanwendung

Sinn⁵. Auch dort erteilt der Staat mit Normen und Anwendungsakten hoheitliche Befehle.

Als weitere grammatikalische Spezialität der Juristen- und Behördensprache fällt die Aneinanderreihung von Substantiven (Substantivkette) auf, die in der Bundesverfassung aber nicht vorkommt. Das Bundesgericht hingegen illustriert den nahezu subjektlosen Vorgang mit Passivstil und Substantivkette in dem nachstehenden Beispiel: „Die Behauptung des Beschwerdeführers ist aber unbestritten geblieben, dass bei Erlass des Gesetzes und dessen Ausführung in Form eines Reglements bisher nur an die Setzung qualitativer Anforderungen an die Eignung des Bewerbers gedacht worden sei“⁶. Substantiv- und Passiv-Stil nehmen das Gericht und die involvierten Behörden als handelnde Subjekte heraus: „Es“ geschieht einfach.

Es wäre nun falsch und zu kurz gegriffen, wollte man den juristischen Sprachstil und mit den hier beispielhaft angeführten Elementen des Passivstils und der Substantivkette als einen „schlechten“ Stil bewerten. Vielmehr setzt die Rechtssprache dieses Stilelement ein, um eine objektivierende Distanz zu signalisieren: Die Autorität des Staates als handelndes Subjekt wird verhüllt. Die charakteristische grammatikalische Struktur der Rechts- und Behördensprache mit Passivstil und Substantivketten überträgt die unausgesprochene Botschaft, dass keine Person oder der Staat handelt, sondern ein „Es“. Die Adressaten können den so verpackten und mittransportierten Sachinhalt, also die hoheitliche Anordnung in Normen oder Gerichtsurteilen, umso leichter akzeptieren. Die Sprache der Bundesverfassung und der Behörden benutzt also Stil- und Grammatikelemente, welche die Autorität des Rechts stützen. Das ist einer unter den zahllosen Aspekten von Kultur, welche die Bundesverfassung unvermeidlich aufweist.

III. Kunst als Gegenstand der Bundesverfassung

Die Kultur ist seit langem ein Sachbereich der Politik geworden und damit ist sie auch ein Gegenstand der Bundesverfassung. Diese beschäftigt sich in zweierlei Hinsicht mit der höheren Kultur: Einerseits garantiert sie dem Menschen den Freiraum, damit er sich dem künstlerischen Schaffen, also der *technē* widmen kann; sie gewährleistet in Art. 21 BV die Kunstfreiheit. Hier fällt auf, dass sich die Kultur in „Kunst“ umwandelt. Der Ausdruck hebt den schöpferischen Anteil („künstlich“, Artefakte) nochmals hervor. Andererseits hält der Staat die Kunst für derart wertvoll, dass er

⁵ Magdalena Lenz, Grammatik und Stil: Das Passiv als stilistisches Mittel im Vergleich zu konkurrierenden grammatischen Konstruktionen, Diss. Phil. Technische Universität Berlin 2006, S. 245 f.

⁶ BGE 103 Ia 394 E. 3b/aa S. 402. Zu diesem Zitat liesse sich fragen: Wer hat hier etwas gedacht? Warum hat er/sie das gedacht? Es liessen sich fast unbegrenzt viele weitere Beispiele anführen.

sich ihrer fördernd annimmt und mittels Zuschüssen die Arbeit der Künstler oder den Erhalt von Kunstgegenständen unterstützt. In der Bundesverfassung kommt dies durch die Förderkompetenzen von Bund und Kantonen für Kultur und Film zum Ausdruck (Art. 48a Abs. 1 Bst. d, 69, 71 BV). Entscheidend ist allerdings, dass die Kunst durch einzelne Menschen geschaffen wird: Es sind die Künstler, die für sich die Kunstfreiheit gegen Eingriffe des Staates beanspruchen oder aber den Staat um konkrete finanzielle Förderung ersuchen. Die gegenwärtige Kunst ist also etwas Individualistisches und steht in diesem Punkt im Gegensatz zur (kollektiven) Kultur in der Lebenswelt, die einfach geschieht.

Der kulturschützende und -fördernde Staat ist ein guter Staat, ein reicher Staat, eben ein Kulturstaat⁷. Schon der Ausdruck signalisiert Abgrenzung – offenbar muss es auch kulturlose Staaten geben, die nichts schützen und nichts fördern. Schutz und Förderung haben freilich ihre Kehrseiten; sie beinhalten notwendigerweise auch die Abwehr des nicht Schutzwürdigen und die Nichtförderung der schlechten oder billigen Kultur. Wie drastisch und paradox sich das auswirken kann, zeigen die Beispiele zur Kunstfreiheit des Künstlers Josef Felix Müller (Fri-Art 81) und zur Filmförderung im Falle von Rolf Lyssy (Die Schweizermacher).

Der St. Galler Künstler Josef Felix Müller stellte im Jahr 1981 in der Ausstellung „Fri-Art 81“ Gemälde aus⁸. Er gab ihnen den Titel „Drei Nächte, drei Bilder“. Die Ausstellung war vom 21. August 1981 an für das Publikum zugänglich. Am offiziellen Eröffnungstag, dem 4. September 1981, verfügte der Untersuchungsrichter nach Protesten vereinzelter Ausstellungsbesucher die Beschlagnahme der Bilder. Das Strafgericht bestätigte dies und büsste den Künstler mit Fr. 300.--. Nach Auffassung des Strafgerichts hatten die Gemälde einen Inhalt (Sodomie, Bestialismus, erigierte männliche Geschlechtsorgane usw.), der sie für die Mehrheit der Bevölkerung moralisch anstössig erscheinen lasse. Ihre Vulgarität liege klar auf der Hand; grobe Sexualität verdiene keinen Schutz, selbst wenn damit ein künstlerisches Anliegen verfolgt würde. Alle Instanzen bestätigten das Urteil.

Das Bundesgericht führte aus, Kunstwerke wären nicht per se privilegiert, wenngleich eine künstlerische Formgebung die Anstössigkeit einer sexuellen Darstellung in den Hintergrund treten lassen könne. Doch habe die Vorinstanz zutreffend erkannt, dass bei den fraglichen Gemälden das Schwergewicht auf einer aufdringlichen Darstellung der Sexualität in ihren anstössigsten Formen lag und dass dies ihr dominierender, wenn nicht sogar der einzige Zweck war. Die Meinung von Kunstexperten zum künstlerischen Wert der Werke sei in diesem Zusammenhang nicht relevant.

⁷ Hermann Glaser, Kultur und Identitäten, in: Aus Politik und Zeitgeschichte Nr. 50/2001, S. 3 ff., S. 3 zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

⁸ Urteil des EGMR i.S. *Josef Felix Müller gegen Schweiz* vom 24. Mai 1988, Serie A, Bd. 133, Ziff. 35 ff. Vgl. ferner Urteil *Scherer gegen Schweiz* vom 14. Januar 1993, Serie A, Bd. 287. Die Darstellung folgt dem Urteil, ohne die Ziffern je einzeln anzuführen.

Weil die Ausstellung für die Öffentlichkeit frei zugänglich war, sei auch der Tatbestand der Öffentlichkeit des damaligen Art. 204 (heute Art. 197) StGB erfüllt gewesen.

Der schliesslich angerufene Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte zu prüfen, ob eine „Einschränkung“ der Meinungsfreiheit (Art. 10 Abs. 1 EMRK) mit der von der EMRK gewährleisteten Meinungsfreiheit vereinbar ist. Bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion könne sich der Gerichtshof, so seine Urteilsbegründung, nicht auf eine isolierte Betrachtung der gerügten Gerichtsentscheidungen beschränken. Vielmehr müsse er auch auf den Moralbegriff abstellen. Dabei sei es nicht möglich, der rechtlichen und sozialen Ordnung der verschiedenen Vertragsstaaten einen einheitlichen europäischen Moralbegriff zu entnehmen. Unter Berücksichtigung des ihnen durch Art. 10 Abs. 2 EMRK eingeräumten Beurteilungsspielraums (*marge d'appréciation / margin of appreciation*) seien die Schweizer Gerichte berechtigt, die Verhängung einer Strafe als zum Schutze der Moral „notwendig“ anzusehen. Deshalb erachtete der Gerichtshof die Bilder zwar durch Art. 10 Abs. 1 EMRK als geschützt an, aber es sei aus Gründen der Moral zulässig, den Maler in seiner Freiheit zu beschränken und ihn zu bestrafen.

Der Fall Müller illustriert eine nach Ansicht des Staates so schädliche Kunst, dass der Künstler strafbar wird. Offenbar besteht eine offizielle Definition des Guten, Schönen, Erhabenen und Gerechten, was die Abgrenzung von schlechter Kunst erlaubt. Für den Betroffenen ist das insofern nicht so dramatisch, weil die Kunst als Meinungsäusserung sich an die Gesellschaft richtet und gerade nach dem Selbstverständnis vieler Künstler auch aufrütteln und empören will. Je nach entsprechender Auffassung der Künstler ist eine derartige Bestrafung für den Staat geradezu kontraproduktiv: Sie verschafft dem Künstler das staatliche Prädikat, dass er Empörung auszulösen und offiziell zu schockieren vermag. Dementsprechend gaben die Freiburger Behörden die Gemälde 1988 dem Künstler zurück mit der Begründung, es müsse nicht mehr angenommen werden, dass Müller – der in der Zwischenzeit auch mit „anspruchsvolleren“ Werken hervorgetreten sei – diese nochmals ausstellen werde. Da er einen gewissen Bekanntheitsgrad erreicht habe, dürfte er es nicht mehr nötig haben, durch Vulgarität zu schockieren. Das Gericht bezog sich auf die in Art. 10 EMRK garantierte Meinungsfreiheit.⁹ Ein Skandal, der noch vom Staat unterstützt wird, ist eine Form der unbeabsichtigten Kunstförderung.

Die echte staatliche Kunstförderung wirkt ernster. Der Bund „kann“ Filmkultur und Filmproduktion „fördern“ (Art. 71 Abs. 1 BV). Dabei versteht es sich von selbst, dass nur eine hohe Qualität förderungswürdig ist. Das bedeutet, dass der Staat bzw. eine Kommission entscheiden muss, was als Filmkunst förderungswürdig ist – oder eben nicht. Jede Kunst- und andere Förderung hat notwendigerweise zur Folge, dass

⁹ Vgl. Urteil Müller (Anm. 8), Ziff. 19.

die Geförderten vom Staat herausgehoben und die Nichtgeförderten dadurch sogar explizit abgewertet werden. Diese Kehrseite von Förderung wird meistens unreflektiert hingenommen. Ihre Folgen sind gleichwohl drastisch. Das lässt sich an zahlreichen Beispielen zeigen. Der bekannte Schweizer Filmemacher Rolf Lyssy schildert das in seinem autobiographischen Bericht¹⁰:

„Im Herbst 1977 war mein Spielfilmprojekt *Max und Moritz* vom Begutachtungsausschuss der Eidgenössischen Filmkommission zum zweiten Mal abgelehnt worden, u.a. mit folgender Begründung: ‚(...) voller Klischees und Platitüden. Keine filmische Verwirklichung, keine visuellen Elemente vorhanden. Blosser Schwank in drei Akten. (...) schlechte Witze, gar nicht komisch, offensichtlich harmlos. Das Drehbuch wird dem komplexen Thema überhaupt nicht gerecht (...) es ist moralisch unverantwortlich, dieses Projekt zu unterstützen, ein so ernstes Thema kann nicht in dieser Form behandelt werden, nichts als dumme Gags.‘ Ein Jahr später drehte ich den Film trotzdem, ohne Bundessubventionen, sondern mit der Unterstützung des Schweizer Fernsehens und einiger weniger risikofreudiger privater Geldgeber. Er kam unter dem Titel *Die Schweizermacher* in die Kinos und wurde der erfolgreichste Schweizerfilm aller Zeiten: gute Presse, über eine Million Zuschauer in der Schweiz, über 900'000 in der damaligen Bundesrepublik.

(...) Ich hatte vor einiger Zeit eine Überschlagsrechnung gemacht und festgestellt, dass ich im Laufe der letzten dreissig Jahre mit Einreichungen, Zweit- und Dritteingaben und einem Rekurs gute sieben Jahre verloren hatte.“

Die Film-, Kunst- und andere Förderung fordert ihre Opfer; diese sind grösser, als man vermutet. Die Kehrseite der Förderung ist unvermeidlich die Abwertung der Nichtgeförderten. Das ist deshalb dramatischer, als es aussieht, weil kaum objektive Kriterien für die positive Förderung vorhanden sind. Vielmehr spielen der Zeitgeist und persönliche Elemente eine entscheidende Rolle¹¹. Umgekehrt werden die Nichtgeförderten eben mangels sachlicher Kriterien nicht sachlich kritisiert und mit der Möglichkeit der Verbesserung ausgestattet, sondern abgewertet. Was der Staat hier betreibt, ist zweifellos Kulturförderung, freilich im doppelten Sinn der Bedeutung von Kultur. Der schweizerische Staat will die höhere Kultur fördern, aber damit

¹⁰ Aus: Rolf Lyssy, *Swiss Paradise*. Ein autobiographischer Bericht, Zürich Sachbuchverlag R&R 2001, S. 158 f.

¹¹ Adolf Muschg, *Wohin mit der Kultur?*, in: Jörg Paul Müller / Erich Gruner, *Erneuerung der schweizerischen Demokratie?*, Bern 1977, S. 59 ff., S. 59, gibt ebenfalls zu bedenken, dass die Filmförderung keinem unabhängigen Gremium überbunden sei; Andrea Töndury, *Befangenheit bei Überkreuz-Beurteilungen. Zur Ausstandspflicht bei der Behandlung von Filmförderungsgesuchen*, in: *Jusletter* 31. Mai 2010.

drückt er gleichzeitig aus, dass er eine lebensweltliche Kultur praktiziert, die nicht ohne Abwertung auskommt¹².

IV. Verbindung von Kultur und Kunst in der Präambel der Bundesverfassung

Die Präambel der Bundesverfassung ist ein besonderer Ort, weil sie rechtstechnisch eigentlich nicht notwendig ist. Sie ist rechtlich unverbindlich, enthält keine Grundrechte, weist aber dem Staat auch keine Aufgaben zu¹³. Sie stellt den „Vorspruch“, die feierliche Einleitung in die Verfassung dar und stimmt den Leser ein. Dieser erfährt dadurch, dass er nicht einen beliebigen Text, sondern einen besonders wichtigen Rechtstext liest, der sein Fundament ausserhalb seiner selbst hat, meistens in religiösen oder staatsphilosophischen Vorstellungen von Gerechtigkeit. Auf diese Art und Weise ist die Präambel in höchstem Masse „Kultur“, denn sie thematisiert die Tatsache, dass die Verfassung auf Werten, Anschauungen und Lebenswelten eines Volkes aufbaut.

Die Präambel ist aber auch ein Ort der Sprachkunst. Da sie ein feierlicher Text sein soll, muss sie die entsprechenden Elemente aufweisen. Es verlangt deshalb nach einem Sprachkünstler, der die Präambel abfasst. Das ist deshalb besonders hervorzuheben, weil Schriftsteller im Übrigen kaum bei der Verfassungsschöpfung mitwirken¹⁴. Im Fall des Bundesverfassungsentwurfs 1977 der Kommission Furgler war die Sachlage indessen anders: Der Schriftsteller Adolf Muschg war Mitglied der Kommission¹⁵ und verfasste einen Entwurf für den Präambeltext:

*„Im Willen, den Bund der Eidgenossen zu erneuern;
Gewiss, dass frei nur bleibt, wer seine Freiheit gebraucht,
und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen;
eingedenk der Grenzen aller staatlichen Macht
und der Pflicht, mitzuwirken am Frieden der Welt,
haben Volk und Kantone der Schweiz die folgende Verfassung beschlossen.“*

¹² Bernd Rüthers, Wissenschaft und Weltanschauung am Beispiel der Jurisprudenz, 7. Peter Kaiser-Vortrag vom 28. April 1995, Vaduz 1995, S. 32: Wissenschaft und Weltanschauung sind untrennbar verschränkt, das gilt erst recht für die nicht wissenschaftliche Kulturförderung.

¹³ Vgl. z.B. Bernhard Ehrenzeller, N. 1–13 zur Präambel, in: ders. u.a. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung. Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2008; Andreas Kley, Sakralisierung von Staatsrecht und Politik, in: Benoît Bovay / Minh Son Nguyen (Ed.), *Mélanges en l'honneur de Pierre Moor, Théorie du droit – Droit administratif – Organisation du territoire*, Bern 2005, S. 95 ff.

¹⁴ Vgl. Muschg (Anm. 11), S. 59.

¹⁵ Vgl. Bericht der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung, Bern 1977, S. 19.

Die schliesslich 1999 beschlossene Verfassung wies zwar eine etwas andere Präambel auf, aber die kursiv gestellten Passagen des Entwurfes 1977 übernahm die Bundesversammlung in die neue Präambel. Auf diese Weise hatte nun ein Schriftsteller am Text, genauer an der Präambel der geltenden Verfassung mitgewirkt.

Die Kunst begegnet damit der Kultur; oder anders ausgedrückt, ein Sprachkünstler wirkt bei der Verfassungsgebung mit und drückt damit auch Kultur aus. Ist in diesem Falle die Kultur ein Begleitphänomen oder ein Gegenstand der Verfassung? Das lässt sich tatsächlich nicht feststellen, denn letztlich ist auch die Kultur als Gegenstand der Verfassung, die höhere Kunst also, nichts anderes als ein Ausdruck von Kultur. Ob die Präambel von einem Schriftsteller oder von einem blossen Gesetzestechniker verfasst wird, spielt keine Rolle, denn in beiden Fällen ist dies Ausdruck einer bestimmten Kultur. Mit anderen Worten lässt sich Kultur nicht eindeutig so festlegen, wie dies in den Abschnitten II und III geschehen ist. Vielmehr macht sich ihr Zeichencharakter beim Kunstschaffen und beim gewöhnlichen alltagsweltlichen Schaffen, z.B. der Verfassungsjuristen, genau gleich bemerkbar.

Die symbolschaffenden Wesen, wie eben Menschen es sind, überschreiten mit den Zeichen sich selber¹⁶. Gerade die Präambel als Symbol der Einbettung in eine höhere Ordnung der Gerechtigkeit bringt das klar zum Ausdruck. Das macht der übrige Verfassungstext, der Werte, Aufgaben und Anliegen normiert, aber ebenso: Denn damit wird eine normativ beabsichtigte Lebenswelt festgelegt. Allein schon der „Wunsch“, dass etwas, z.B. ein Wert wie die Menschenwürde, normativ so gelten solle, macht eine bestimmte Kultur von Menschen aus.

Ob der Kulturstaat Kunst nun verbietet (Fall Felix Josef Müller, Fri-Art 81) oder fördert bzw. nicht fördert (Fall Rolf Lyssy, Schweizermacher) ist angesichts der Wirkung dieser Anordnungen nachgerade belanglos. Das Kunst-Verbot kann zur Förderung und die Institution der Förderung kann zur Herabwürdigung geraten. Aber auch diese Folge von Anordnungen der Verfassung ist Kultur – nichts als Kultur. König Midas lässt grüssen. Das Problem ist freilich nicht, dass der Kulturstaat Kraut und Unkraut nicht unterscheiden könnte, denn er hat ja dafür Berufene, die genau wissen, was Kunst ist. Vielmehr besteht die Schwierigkeit darin, dass der Staat angesichts so vieler Kultur, trotz aller Staatsanwälte, Subventionen, Juristen und Juroren, keine treffsicheren Mittel hat, das von ihm erkannte Unkraut auszutilgen.

Literaturverzeichnis

Die Literatur ist in den Fussnoten vollständig nachgewiesen.

¹⁶ Vgl. Eagleton (Anm. 2), S. 137.